



Hygienehandbuch COVID-19 der TU Graz

Version 1.1

Präventivdienst
Mai 2020

Inhalt:

1. **Vorbemerkung**
2. **Allgemeine Informationen**
3. **Maßnahmen zur persönlichen Hygiene**
4. **Hygienemaßnahmen in den Gebäuden**
5. **Besondere Personengruppen**
6. **COVID-19 Verdachtsfall: Was tun?**
7. **Dokumentation von Anwesenheiten**
8. **Präsenzprüfungen und Präsenzlehre**
9. **Quellenverzeichnis**
10. **Anhang**

Vorbemerkung

Das vorliegende Hygienehandbuch wurde im Auftrag des Rektorats vom Präventivdienst der TU Graz basierend auf den zur Zeit der Erstellung verfügbaren Informationen und Empfehlungen über das Virus SARS-CoV-2 und der damit zusammenhängenden Erkrankung COVID-19 erstellt. Es stellt eine Zusammenfassung aller bereits kommunizierter Vorgaben und Maßnahmen des Rektorats sowie Konkretisierungen auf Basis externer Informationsquellen dar. Als Informationsquellen dienten dabei die Aussendungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, der AGES, der AUVA, des Arbeitsinspektorates sowie des Robert Koch Instituts. Das Handbuch soll als Information und Hilfestellung für die Umsetzung der Maßnahmen zur Hygiene an allen Instituten und Organisationseinheiten der TU Graz dienen.

Die in diesem Handbuch beschriebenen Maßnahmen und Vorgaben sind einzuhalten und gelten in allen von der TU Graz genutzten Gebäuden für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TU Graz, der am Campus angesiedelten Gesellschaften und Vereine, für Gäste und Studierende.

1. Allgemeine Informationen

Das Corona Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt direkt vor allem über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Ansteckung auch indirekt über Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Die in diesem Handbuch beschriebenen Maßnahmen sind von allen Personengruppen an der TU Graz verbindlich einzuhalten und gelten in allen von der TU Graz genutzten Gebäuden und in allen Campusbereichen.

Über dieses Hygienehandbuch hinausgehende Regelungen, um ein höheres Schutzniveau zu erreichen, können an Instituten von den zuständigen Dekan/innen in Abstimmung mit den Institutsleitungen und im Bereich der Verwaltungseinheiten von den zuständigen Vizerektor/innen in Abstimmung mit den Leiter/innen der Organisationseinheiten festgelegt werden. Eine Einbindung des Präventivdienstes bei der Ausarbeitung dieser Regelungen wird empfohlen.

2. Grundlegende Verhaltensregeln

Abstand halten



Für an der TU Graz anwesende Personen gilt, einen Mindestabstand von mindestens einem Meter zwischen sich und allen anderen Personen einzuhalten. Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Büroraumbelegungen sind so zu gestalten, dass der notwendige Abstand eingehalten werden kann. Für jede Person, die in dem entsprechenden Büro arbeitet, stehen etwa 10 m² zur Verfügung. Wenn möglich ist an den Instituten/OE ein Einbahnsystem zu etablieren, um die Personenströme zu kanalisieren und die Anzahl von Begegnungen zu minimieren.

Immer wenn es nicht möglich ist den vorgegebenen Abstand einzuhalten, ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen.

Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS)



Alle Personen an der TU Graz sind angehalten, MNS zu tragen.

Der MNS ist ohne Ausnahme in den allgemeinen Verkehrszonen (Stiegenhäusern, Gängen, Liftanlagen, Sanitäranlagen) zu tragen. In den Büros und Sozialräumen ist er für jene Zeiträume zu tragen, wenn der geforderte Mindestabstand zu den Kolleginnen und Kollegen nicht eingehalten werden kann. Durch die textile Barriere können Tröpfchen abgefangen werden, die beim Atmen, Sprechen, Husten und Niesen ausgestoßen werden. Details zum richtigen Aufsetzen, Tragen und Abnehmen des MNS siehe Anhang unter Punkt 10.1

Lifte benutzen



Im Lift darf sich immer nur eine Person befinden. Bitte halten Sie beim Warten auf den Lift einen Abstand von mindestens einem Meter zu anderen Personen.

Händewaschen/-desinfizieren



Nach dem Betreten des Universitätsgebäudes sollten Sie, sobald als möglich Ihre Hände waschen/desinfizieren und das Waschen auch regelmäßig und gründlich (mind. 30 Sekunden lang) im Laufe des Tages wiederholen. Details siehe Kapitel 3.

Atemhygiene



Beim Husten oder Niesen ist der Mund und die Nase mit einem Taschentuch oder gebeugten Ellbogen bedeckt zu halten. Das Taschentuch ist möglichst sofort im Restmüll zu entsorgen.

Desinfektion von besonders beanspruchten Flächen



Zusätzlich zur regulären Reinigung durch den Reinigungsdienst wird eine tägliche Desinfektion von benützten Arbeitstischen, Computermäusen und Tastaturen durch die Nutzerin oder den Nutzer empfohlen. Dies ist vor allem bei wechselnden Nutzer/innen zu beachten. Dafür soll Desinfektionsmittel verwendet werden, das vom Einkaufsservice zur Verfügung gestellt wird. Weitere Details siehe Kapitel 4.

Raumbelegung



Für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter sollen in den Büros etwa 10 m² zur Verfügung stehen. Ist das nicht möglich, muss auf Telearbeit oder sonstige Maßnahmen (z.B. Trennwände) zurückgegriffen werden. Die Einhaltung eines Mindestabstands von einem Meter muss jedenfalls gewährleistet sein. Die Raumbelegung und Maßnahmen für Labore und Werkstätten werden von den Dekaninnen und Dekanen in Abstimmung mit den Institutsleitungen festgelegt. Es wird empfohlen den Präventivdienst zur Beratung hinzuzuziehen.

Veranstaltungen (Stand 20.05.2020)



Öffentliche Veranstaltungen jeglicher Art sind nach derzeitigen Vorgaben bis Ende Juni nicht erlaubt.

Meetings/Kurse



Für die Abhaltung von internen Besprechungen und Sitzungen bzw. Kursen etc. gilt eine Maximalteilnehmendenzahl von zehn Personen, sofern dies die räumlichen Gegebenheiten unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregulungen zulassen.

Regelmäßiges Lüften



Alle Räume sind, sofern es die räumlichen Gegebenheiten ermöglichen, regelmäßig für einige Minuten durchzulüften (idealerweise stündliche Querlüftung). Mechanische Belüftungsanlagen z.B. in Hörsälen sind mit einem hohen Frischluftanteil zu betreiben. In Räumen, die weder eine mechanische Belüftung noch die Möglichkeit einer sonstigen Lüftung haben, ist ein MNS zu tragen und die Aufenthaltsdauer so kurz wie möglich zu gestalten.

3. Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

Die Einhaltung der persönlichen Hygiene ist neben dem Abstandhalten der zweite wichtige Baustein für eine erfolgreiche Vermeidung der Virusverbreitung.

Zu den Maßnahmen der persönlichen Hygiene gehören das Tragen einer Abdeckung von Mund und Nase sowie das richtige und gründliche Händewaschen und/oder die Desinfektion der Hände.

3.1 Abdeckung von Mund und Nase

Zur Abdeckung von Mund und Nase können folgende Arten von Masken und Vorrichtungen herangezogen werden.

- Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS) z. B. selbst gefertigte oder gekaufte Stoffmasken oder Einweg OP-Masken
- Gesichtsvisiere

Alle Mitarbeitenden müssen eine persönliche Abdeckung verwenden, ein Teilen von Masken und Gesichtsvisieren mit anderen Personen ist nicht erlaubt, da dadurch eine erhöhte Ansteckungsgefahr besteht.

3.1.1 Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Grundsätzlich ist eine Stoffmaske ein Mittel des Fremdschutzes. Das heißt die Trägerin oder der Träger wird durch die Maske nicht zu hundert Prozent vor einer Infektion geschützt, erschwert jedoch die Übertragung des Virus durch Tröpfchen und Aerosole, die zwangsweise beim Sprechen und Atmen den Mund und die Nase verlassen, indem sie diese zum großen Teil abfängt. Der MNS ist mittels Gummibänder oder durch Stoffbänder zu fixieren.

Das Rektorat stellt jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter zwei Stück Stoffmasken zur Verfügung. Diese werden durch die OE Einkaufsservice verteilt und können gewaschen (mind. 60 °C) und nach dem vollständigen Trocknen wiederverwendet werden.

Als Alternative zur Stoffmaske können auch Einwegmasken (OP-Masken) verwendet werden. Diese können über die OE Einkaufsservice bezogen werden und sind als Reserve für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie Gäste und Studierende gedacht.

Der MNS kann solange getragen werden bis er durchfeuchtet ist. Die Tragedauer ist von der körperlichen Aktivität abhängig (ca. drei bis vier Stunden), dann hat ein Wechsel zu erfolgen. Gebrauchte Einwegmasken sind im Restmüll zu entsorgen. Gebrauchte Stoffmasken dürfen nicht offen liegen gelassen werden, sondern sind bis zum Waschen in Kunststoffbeuteln aufzubewahren.

Beim Anlegen und Abnehmen des MNS sollen nur die Bänder und nicht die Innenseite des MNS berührt werden. Der MNS soll zudem während des Tragens möglichst nicht berührt werden. Nach Abnahme oder Wechsel des MNS sollen die Hände mit warmem Wasser und Seife gründlich gereinigt und/oder desinfiziert werden (siehe Anhang Punkt 10.1).

3.1.2 Gesichtsvisiere

Ein Gesichtsvisier ist aus durchsichtigem Hart-Material und deckt Mund-Nasen-Augen-Kinnpartie von vorne und jeweils seitlich ab und bietet eine gute Barriere vor Speichel und Nasensekret [2].

Das Visier sollte zumindest bis über das Kinn reichen, damit Tröpfchen beim Ausatmen nach unten und nicht auf das Gegenüber gelangen. Unter dem Schild kann eine Brille getragen werden. Einige Expert/innen raten dazu, zusätzlich einen MNS zu tragen.

Das Visier sollte außen nicht mit den Fingern berührt und nach jeder Verwendung außen und innen gründlich gereinigt werden. Dafür genügen Wasser und Seife. Bei der Reinigung mit Desinfektionsmitteln soll man sich an die Empfehlung der Hersteller halten.

3.1.4 Großflächige mechanische Barrieren

Überall wo ein Tragen von MNS aufgrund von arbeitsbedingten Gegebenheiten nicht möglich ist, sowie für stark frequentierte Bereiche (z. B. Studiendekanate, Sekretariate mit hoher Personenfrequenz), besteht die Möglichkeit einer großflächigen Abgrenzung durch Plexiglaswände. Diese Plexiglaswände ersetzen den persönlichen Schutz nicht. Um auf den MNS verzichten zu können, muss auch die räumliche Umgebung entsprechend ausgestaltet sein. Beim Aufstellen ist auf das Einhalten der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Fluchtwege und Notausgänge zu achten. Gegebenenfalls ist der Präventivdienst zur Beratung hinzuzuziehen. Plexiglasabgrenzungen stehen in begrenzter Anzahl bei der OE Gebäude und Technik (GuT) zur Verfügung und können bei Hrn. Mario Hafner (DW 6587) angefordert werden.

3.2 Händehygiene

3.2.1 Sorgfältiges Händewaschen

Eine wichtige Maßnahme zur persönlichen Hygiene ist regelmäßiges und sorgfältiges Händewaschen. Dafür sind Wasser und Seife ausreichend. Eine Videoanleitung, was unter sorgfältigem Händewaschen verstanden wird, finden Sie unter:



<https://www.meduniwien.ac.at/web/klinik-gesundheit/meduni-wien-tipp-richtiges-haendewaschen/>

Waschen Sie sich mehrmals täglich sorgfältig die Hände, vor allem, wenn Sie Gegenstände (Maschinen, Handläufe und Griffe, Tastaturen, Kaffeemaschinen etc.), die mehrere Personen nutzen, angefasst haben oder auch vor und nach dem Besuch der Sozialbereiche bzw. der Sanitäranlagen.

Ergänzend dazu ist es wichtig, sich so wenig wie möglich im Gesicht zu berühren.

3.2.2 Händedesinfektion

Wie oben bereits erwähnt ist Händewaschen mit Wasser und Seife ausreichend, um die Ansteckungsgefahr zu reduzieren. In allen Gebäuden der TU Graz stehen ausreichend Sanitäreinrichtungen zur Verfügung, um dies regelmäßig tun zu können. Darüber hinaus stellt das Rektorat für Bereiche mit hoher Personenfrequenz Desinfektionsmittelpender zur Verfügung, die vom Einkaufsservice den OE und Instituten zur Verfügung gestellt werden. Der Aufstellungsort ist von der OE/Institutsleitung, unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Desinfektionsmittels, festzulegen.

Die Reduktion der Ansteckungsgefahr ist nur dann gegeben, wenn die Händedesinfektion richtig und gründlich durchgeführt wird. Um eine möglichst gründliche Desinfektion der Hände sicherstellen zu können, findet sich im Anhang unter Punkt 10.2 eine detaillierte Anleitung zur gründlichen Händedesinfektion. Verwenden sie zur Händedesinfektion nur Desinfektionsmittel, die für diesen Zweck vorgesehen sind, keine Flächendesinfektionsmittel.

3.2.3 Handschuhe (Einweg)

Grundsätzlich ist überall dort, wo potentiell kontaminiertes Material (z. B. Prüfungsbogen und Papier bei Präsenzprüfungen) gehandhabt wird, das Tragen von Handschuhen wichtig und vorgeschrieben. Ebenso ist das Tragen von Schutzhandschuhen beim Desinfizieren des Prüfungsbereichs nach der Prüfung angezeigt. Dies ist schon aufgrund der Tatsache, dass Flächendesinfektionsmittel oftmals hautreizend wirken können, anzuraten. Details dazu finden Sie in den Sicherheitsdatenblättern des jeweiligen Desinfektionsmittels. Anzumerken ist, dass viele Kontaminationen beim Ablegen von Schutzhandschuhen passieren, weil dies nicht richtig erfolgt. Die Beschreibung der korrekten Vorgehensweise beim Ausziehen von Handschuhen findet sich im Anhang unter Punkt 10.3

4. Hygienemaßnahmen in den Gebäuden

4.1 Allgemeine Bereiche

Generell nimmt die Aktivität von Corona-Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung rasch ab. Erfahrungen zu Übertragungen durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. An der TU Graz steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion durch den Reinigungsdienst

auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI [3] nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Die Desinfektion besonders beanspruchter Oberflächen im allgemeinen Bereich durch den Reinigungsdienst bzw. des engeren Arbeitsbereichs durch die Nutzerin oder den Nutzer, soll generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche **ohne mechanische Einwirkung** (wischen), ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Die Einwirk- bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Dies ist bei den durch den Reinigungsdienst eingesetzten und von der OE Einkaufsservice ausgegebenen Desinfektionsmitteln nicht erforderlich. Für den Fall, dass ein Institut ein eigenes Desinfektionsmittel verwendet, ist dem Sicherheitsdatenblatt des Produktes zu entnehmen, ob eine anschließende Grundreinigung erforderlich ist. Sollte es dabei Unklarheiten geben, ist der Präventivdienst zur Beratung hinzuziehen (praeventivdienst@tugraz.at).

Stark frequentierte Bereiche wie z. B. große Hörsäle in denen Präsenzprüfungen stattfinden, inklusive den zugehörigen Sanitäranlagen, Treppenhäuser und Eingangsbereiche, werden nach Möglichkeit mehrmals täglich durch den Reinigungsdienst gereinigt und desinfiziert, speziell auch:

- Türklinken und Griffe
- Treppen und Handläufe
- Lifte

4.2 Institutsbereiche, Büroräumlichkeiten, Sozialbereiche

Die Reinigung der Institutsbereiche und Büroräumlichkeiten erfolgt prinzipiell nach dem jahrelang bewährten Schema. Bereiche wie z.B. Labore, Prüfstände und Werkstätten, die vor der Pandemie aufgrund diverser Gründe (z.B. Gefahren, Geheimhaltung etc.) von der Reinigung durch die Reinigungsfirma ausgenommen waren, sind nach wie vor, ausgenommen. Sollte sich an diesen grundlegenden Festlegungen etwas geändert haben, ist dies der OE Gebäude und Technik bekannt zu geben (Kontaktperson: Hr. Norbert Elmer).

Bürotische (Griffbereiche), Telefone, Tastaturen und Computermäuse, Bedienpulte und Bedienelemente von Maschinen sowie Sessellehnen sind vor allem dann nach jeder Benützung zu desinfizieren, wenn diese von mehreren Personen geteilt/benutzt werden. Dies hat durch die jeweiligen Nutzer oder Nutzerinnen zu erfolgen. Werden diese nur von einer Person benutzt, ist die Desinfektion einmal täglich (vor Beginn der Arbeit bzw. am Ende des Arbeitstages) durchzuführen. Achtung: Gehen Sie sparsam mit dem Einsatz des Desinfektionsmittels um und stellen sie vorab sicher, dass die betroffenen Oberflächen und Elemente nicht durch das Desinfektionsmittel angegriffen bzw. sogar beschädigt werden. Bei Tastaturen besteht die Gefahr von internen Kurzschlüssen, sie sollten daher abgesteckt werden, bis alles getrocknet ist.

Bei der Verwendung des Desinfektionsmittels, das seitens der OE Einkaufservice zur Verfügung gestellt wird/wurde, ist die dazugehörige Betriebsanweisung für den Umgang mit dem Mittel (siehe Anhang Punkt 10.4) einzuhalten. Bei Verwendung eines anderen Desinfektionsmittels, sind die Vorgaben des dazugehörigen Sicherheitsdatenblattes zu beachten.

Sozialbereiche:

Sozialbereiche wie Kaffeeküchen und Sozialräume können unter Berücksichtigung und Einhaltung der Abstandsregel zur Zubereitung von Kaffee bzw. zum Aufwärmen mitgebrachter Speisen genutzt werden. Die Details der Regelung zur Nutzung der Sozialbereiche wird, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, von der Instituts-/OE-Leitung definiert. Unabhängig davon ist das benutzte Geschirr täglich zu waschen. Dabei ist eine möglichst hohe Temperatur am Geschirrspüler einzustellen. Beim Ausräumen des Geschirrspülers sind Einwegschutzhandschuhe zu tragen, die Bedienelemente des Geschirrspülers und der Kaffeemaschine sind regelmäßig, je nach Frequenz der Benutzung zumindest einmal täglich zu desinfizieren.

4.3 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden regelmäßig ausgeleert. Dies geschieht, wie gehabt, durch den Reinigungsdienst.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich bzw. in Bereichen mit erhöhter Personenfrequenz (z.B. bei Präsenzprüfungen) mehrmals täglich gereinigt. Auch in den Sanitärbereichen gilt die Abstandsregel und die MNS Tragepflicht.

4.4 Raumhygiene bei Präsenzprüfungen

Folgende Hörsäle sind für große Präsenzprüfungen vorgesehen:

Campus IN: i7, i11, i12 und i13

Campus NT: P1, P2, B, H, G

Die Reinigung dieser Hörsäle im Rahmen der Präsenzprüfungen wird durch den Reinigungsdienst durchgeführt. Ein genaues Prozedere wurde dafür mit dem Vizerektorat für Lehre abgestimmt. Die Reinigung und Desinfektion der Oberflächen in den Hörsälen findet vor Beginn des ersten Prüfungsdurchgangs sowie zwischen den einzelnen Durchgängen eines Prüfungstages statt. Dies inkludiert ebenso die Sanitätsbereiche und Wartebereiche, die den jeweiligen Hörsälen zugeordnet sind.

Details zur Durchführung von Präsenzprüfungen wurden vom Vizerektorat für Lehre in Abstimmung mit

der OE Gebäude und Technik (GuT) und dem Präventivdienst festgelegt und finden sich im TU4U. <https://tu4u.tugraz.at/studierende/unsere-tu-graz/lehre/covid-19-praesenzlehre-und-pruefungen> / bzw. im TeachCenter unter <https://tc.tugraz.at/main/course/view.php?id=2793>

Grundsätzlich sind mündliche und schriftliche Prüfungen mit wenigen Teilnehmenden virtuell abzuhalten. Sollte es zu einer weiteren Öffnung des Präsenzbetriebes kommen und eine Präsenzprüfung unumgänglich sein, können schriftliche und mündliche Präsenzprüfungen mit einer kleineren Anzahl von Prüflingen in zusätzlich zu den oben genannten Hörsälen und Seminarräumen stattfinden. Dies wird im Stufenplan des Rektorats im TU4U veröffentlicht: <https://tu4u.tugraz.at/studierende/unsere-tu-graz/lehre/covid-19-praesenzlehre-und-pruefungen>

In diesem Fall ist die Desinfektion des Prüfbereichs vor und nach der Prüfung durch die Prüferin bzw. den Prüfer oder einer ihr/ihm benannten Person zu desinfizieren. Dabei soll das Desinfizieren der Arbeitsflächen, Sessellehnen sowie von Türklinken und Handläufen durch Wischdesinfektion erfolgen. Für den Ablauf der Prüfung gelten die Grundregeln der großen Präsenzprüfungen.

4.5 Raumhygiene bei Präsenzlaborübungen

Für die Desinfektion der Labore am Ende eines Laborübungstages sind die veranstaltenden Institute verantwortlich. Dabei sind die unter Punkt 4.1 beschriebenen Vorgaben zu beachten.

4.6 Vorgaben für den Reinigungsdienst

Für die Mitarbeitenden des Reinigungsdienstes gelten die gleichen Vorgaben zur persönlichen Hygiene und den grundlegenden Verhaltensregeln (Mindestabstand ein Meter, Tragen von MNS etc.) wie für Angehörige der TU Graz. Die Einhaltung wird seitens der OE Gebäude und Technik (GuT) in regelmäßigen Abständen kontrolliert.

5. Besondere Personengruppen

5.1 COVID-19 Risikogruppen

Personen mit schweren Erkrankungen sind besonders vulnerabel. Um diese Personengruppen zu schützen, wurde mit dem 3. COVID-19-Gesetz ein Freistellungsanspruch geschaffen.

Welche Personen zählen zu den COVID-19-Risikogruppen:

Die COVID-19-Risikogruppe-Verordnung [6] listet die medizinischen Gründe (Indikationen) für die Zugehörigkeit einer Person zur COVID-19-Risikogruppe. Auf Grundlage dieser Indikationen darf eine Ärztin/ein Arzt ein COVID-19-Risiko-Attest ausstellen.

Betroffene Personen erhalten vom Dachverband der Sozialversicherungsträger ein Informationsschreiben (im Laufe des Mai 2020). Mit diesem können sie ihren behandelnden Arzt/Ärztin aufsuchen, der/die nach Beurteilung auf Basis der COVID-19-Risikodefinition gegebenenfalls ein COVID-19-Risikoattest ausstellt.

Auch ohne Informationsschreiben ist es möglich den Arzt bzw. die Ärztin aufzusuchen, wobei auch hier ein Risikoattest nur für schwere Krankheitsbilder ausgestellt werden kann. Die Definition der Risikogruppe erfolgt per Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend. Die betroffene Person kann das Risikoattest der Instituts/OE-Leitung vorlegen. Diese hat zu prüfen, ob Telearbeit oder adäquate Änderungen der Arbeitsbedingungen möglich sind, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu reduzieren. Gegebenenfalls ist der Präventivdienst zur Beratung hinzuzuziehen. Ist dies nicht der Fall, so hat der/die Betroffene Anspruch auf Freistellung unter Entgeltfortzahlung.

5.1 Schwangere Personen

Entsprechend der Empfehlungen des Robert Koch Instituts in Deutschland geht die Arbeitsinspektion von Folgendem aus [4]:

Schwangere scheinen der WHO und deren Daten aus China zufolge, kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu haben. Basierend auf den bisher vorliegenden wenigen Untersuchungen und Fallberichten aus China zu Immunreaktionen bei Neugeborenen, kann eine Übertragung im Mutterleib jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Datenlage ist derzeit aber noch nicht ausreichend, um diese und andere Fragen zu COVID-19 in der Schwangerschaft sicher zu beantworten. Demgemäß gibt es derzeit keine gesetzliche Grundlage für eine Dienstfreistellung von schwangeren Mitarbeiterinnen, es sind aber folgende Maßnahmen zu treffen:

Dort wo FFP2- oder FFP3-Masken (aus Arbeitssicherheitsgründen) verpflichtend getragen werden müssen, dürfen Schwangere nicht arbeiten. Diese Masken erschweren die Atmung und sind daher für Schwangere verboten. Das Tragen von MNS ist für Schwangere allerdings zulässig. Eine Pause (ebenfalls auf Grund des Atemwiderstandes infolge der Maske) wird nach längstens einer Stunde oder wenn die Schwangere Beschwerden wie z. B. Schwindel, Kopfschmerzen oder Atemnot hat, auch früher, empfohlen. Schwangere sollen keine Desinfektionsarbeiten bei Präsenzprüfungen durchführen. In Bereichen mit erhöhtem Personenkontakt sollten Schwangere möglichst nicht, sondern anderweitig in der/dem OE/Institut oder in Telearbeit eingesetzt werden. Alle in den jeweiligen Mutterschutzevaluierungen definierten Beschränkungen und Maßnahmen bleiben weiterhin aufrecht.

6. COVID-19 Verdachtsfall: Was ist zu tun?

6.1 Welche Symptome deuten auf eine Infektion mit dem Corona-Virus hin

Das Corona-Virus namens SARS-CoV-2 kann eine Atemwegserkrankung (COVID-19) mit hohem Fieber auslösen und zu einer schweren Lungenentzündung führen.

Milde Verlaufsformen können ohne Testung nicht von einer gewöhnlichen Erkältung unterschieden werden!

Gemäß der Definition des Sozialministeriums gilt derzeit jede Person, die folgende klinischen Kriterien erfüllt, als Verdachtsfall [2]. Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt:

- Husten
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Katarrh der oberen Atemwege
- Plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn

6.2 Was ist zu tun, wenn eine Person verdächtige Symptome am Arbeitsplatz aufweist? ^[5]

Besteht bei einer Person, die sich in einem Gebäude der TU Graz befindet, der Verdacht auf eine Erkrankung durch das Corona-Virus (Symptome siehe oben), so sollen folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Die betroffene Person setzt sofort eine Schutzmaske auf und begibt sich an einen separaten Ort zur Isolierung von den übrigen Personen und wartet dort auf weitere Anweisungen.
2. Rufen Sie sofort die Gesundheitshotline unter 1450 an und befolgen Sie die Anweisungen. Sollte bei der Gesundheitshotline in einem angemessenen Zeitraum niemand erreichbar sein und die betroffene Person sehr starke Symptome (z. B. Atemnot) haben, rufen Sie bitte den Notruf 144. Sollte die Person hingegen dazu in der Lage sein, sollte sie sich rasch und sicher mit Mund-Nasen-Schutz nach Hause begeben. Sie soll daheim den Kontakt zu Familienmitgliedern meiden und von dort aus 1450 anrufen. Nach dieser Kontaktaufnahme sollte die Person die OE/Institutsleitung unbedingt über die Ergebnisse des Telefonats informieren, damit diese, gegebenenfalls weitere Maßnahmen setzen können.

3. Der Kontakt zu der erkrankten Person sollte – während sie vor Ort auf die Anweisungen der Gesundheitsbehörde wartet - auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.
4. Alle anwesenden Personen sollen die Regeln der persönlichen Hygiene befolgen und einen Abstand von mindestens zwei Meter einhalten. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen an ihrem Arbeitsplatz bleiben und weitere Anweisungen abwarten.
5. Informieren Sie alle Beteiligten über die Situation (inkl. Leiharbeiter/innen und beteiligte Besucher/innen).
6. Informieren Sie die Fakultätsleitung, die Personalabteilung und den Präventivdienst, diese leiten die Information an die Kommunikationsabteilung und das Rektorat weiter.
7. Eruiieren Sie alle Personen, die mit der betroffenen Person in Kontakt gekommen sind und folgen Sie den weiteren Anweisungen der Gesundheitsbehörden. Arbeiten Sie mit diesen bei der epidemiologischen Untersuchung zusammen.
8. Lassen Sie alle von der betroffenen Person vermutlich verwendeten Arbeitsmittel (Werkzeuge, Tischflächen, Tastatur, Telefone etc.) sowie allgemeine Kontaktflächen wie Türschnallen etc. desinfizieren.

7. Dokumentation von Anwesenheiten

Zusätzlich zu den kommunizierten Regeln über die Dokumentation der Anwesenheit von TU Graz-Mitarbeitenden und Studierenden (E-Mail des Rektorats an die OE/Institutsleitungen vom 07.05.2020) ist die Anwesenheit von nicht zur TU Graz gehörenden Personen an den OE und Instituten zu dokumentieren.

Parteienverkehr - Ausnahme eingeschränktes Bibliotheksservice - ist bis Ende Juni zu vermeiden. Besuche von externen Besucherinnen und Besuchern am Campus der TU Graz dürfen in Ausnahmefällen stattfinden, wenn sie im Sinne des Instituts unumgänglich sind (siehe E-Mail-Aussendung des Rektorats vom 07.05.2020).

Besucherinnen und Besucher sind im Vorfeld über die an der TU Graz geltenden Verhaltensregeln zu informieren. Der Besuch externer Personen ist am Institut selbst zu dokumentieren und die Kenntnisnahme der Verhaltensregeln durch die Besucherinnen und Besucher mittels deren Unterschrift festzuhalten. Ein Beispiel eines Informationsblattes für Besucher/innen findet sich im Anhang unter Punkt 10.5.

Fremdfirmen, z. B. Handwerker/innen, Mitarbeitende von Prüfdiensten, Lieferant/innen etc. müssen vorab vom Auftraggeber (z. B. GuT, BIG, Brandschutz, Institute und OE) am Institut oder der OE angekündigt werden. Das kann formlos per E-Mail unter Bekanntgabe eines Zeitbereichs, in dem die Firma z. B. zu Wartungszwecken vorbeikommt, geschehen.

Die Mitarbeitenden der Fremdfirma müssen sich täglich vor dem Arbeitsbeginn bei den jeweiligen Portieren anmelden, bekommen dort ein Informationsblatt und müssen dort mittels Unterschrift bestätigen, dass sie die Information über die geltenden Verhaltensregeln zur Kenntnis nehmen und beachten werden. Erst nach der Leistung der Unterschrift dürfen sie sich an den Ort der Arbeit begeben. Die Fremdfirma ist im Vorfeld über die an der TU Graz geltenden Anmeldeformalitäten durch den Auftraggeber zu informieren. Ein Beispiel eines Informationsblattes für Fremdfirmen findet sich im Anhang unter Punkt 10.6.

8. Präsenzprüfungen und Präsenzlehre

8.1 Stufenplan für den Lehr- und Prüfungsbetrieb

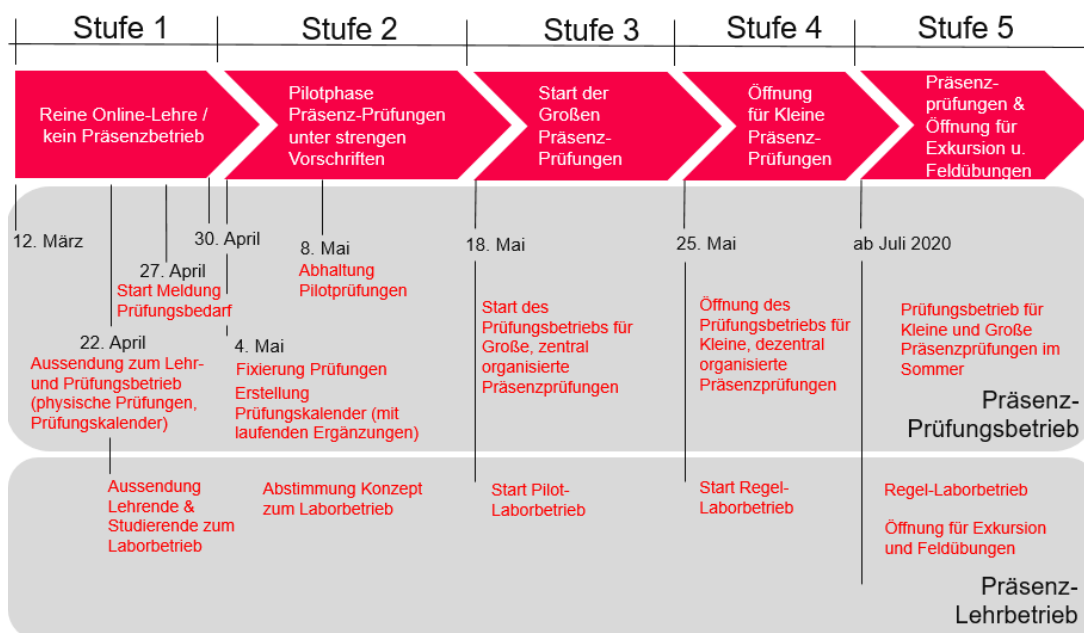


Abb. 1: Stufenplan für den Lehr- und Prüfungsbetrieb, Quelle: Vizerektorat Lehre

Details zur Wiederaufnahme von Präsenzlehre und Präsenzprüfungen finden sich unter:

<https://tu4u.tugraz.at/studierende/unsere-tu-graz/lehre/covid-19-praesenzlehre-und-pruefungen/>

9. Quellenverzeichnis

- [1] Hygienehandbuch COVID-19 des BMBWF, https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html
- [2] Neuartiges Coronavirus (COVID-19) - www.sozialministerium.at
- [3] Robert Koch Institut www.rki.de
- [4] Handbuch COVID-19: Sicheres und gesundes Arbeiten, Empfehlungen für ein sicheres und gesundes Miteinander in der Arbeitswelt, Arbeitsinspektion, 30.04.2020, www.arbeitsinspektion.gv.at
- [5] www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.858169&portal=auvportal
- [6] www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011167


10 Anhang


10.1 Richtiges Verwenden von Mund-Nasen-Schutz ^[2]

Mund-Nasen-Schutz korrekt verwenden

- 

1 Achten Sie darauf, dass die farbige Seite (wenn vorhanden) außen ist.
- 

2 Befestigen Sie die Bänder hinter Ihren Ohren. Mund und Nase sollen vollständig bedeckt sein.
- 

3 Während Sie den Mund-Nasen-Schutz tragen, berühren Sie ihn nicht. Halten Sie weiterhin einen Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zu anderen Personen.
- 

4 Nach der Verwendung: Berühren Sie nur die seitlichen Bänder zum Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes.
- 

5 Waschen Sie sich für mindestens 30 Sekunden die Hände mit warmem Wasser und Seife.

10.2 Infoblatt Händedesinfektion

Händedesinfektion

Empfohlene Durchführung nach der Standardreibemethode für die hygienische Händedesinfektion gemäß CEN EN 1500



Vor der Desinfektion: Gegebenenfalls **Hände und Handgelenke von Schmuck befreien** mindestens **3 ml Desinfektionsmittel** in die hohle, trockene Hand geben (3 ml entsprechen etwa einer gefüllten hohlen Hand oder **zwei bis drei Hübe** aus Wandspender)



5x **Handfläche auf Handfläche** reiben



5x **rechte Handfläche über linkem Handrücken** und 5x **linke Handfläche über rechtem Handrücken** reiben (Finger greifen dabei ineinander)



5x **Handfläche auf Handfläche mit verschränkten gespreizten Fingern** reiben



5x **Fingerrücken bei geschlossenen Fingern auf gegenüberliegende Handfläche** hin und her bewegen



5x **linken Daumen in der geschlossenen rechten Handfläche** und 5x **rechten Daumen in der geschlossenen linken Handfläche** kreisend reiben



5x geschlossenen **Fingerkuppen der rechten Hand in der linken Handfläche** und 5x geschlossenen **Fingerkuppen der linken Hand in der rechten Handfläche** kreisend reiben

Schritt 1 bis Schritt 6 solange wiederholen bis **Händedesinfektionsmittel vollständig eingerieben** ist und dabei die **empfohlene Einwirkzeit** des verwendeten Desinfektionsmittels beachten (**mindestens 30 Sekunden**)

10.3 Korrektes Ausziehen von Einweghandschuhen

Richtiges Ausziehen von Einwegschutzhandschuhen

Lt. Hygienerichtlinie der MedUni Wien





Handschuhstulpe der dominanten Hand **vorsichtig anheben, ohne die Haut zu berühren**



Mit Fingerkuppen in die Manschette einhaken
Handschuh bis zur Fingermitte umstülpen



die **Finger bleiben** bis zu ihren Mittelgelenken **in den Fingerlingen**



Manschette des zweiten Handschuhs mit Fingerkuppen der ersten Hand einhaken, ohne die Haut zu berühren, analog umstülpen und abziehen



Beide Handschuhe gemeinsam abwerfen



Achtung!
Handschuhe beim Abziehen nicht „schnalzen“ lassen
(Kontaminationsrisiko durch Verspritzen!)
Danach Hände waschen bzw. desinfizieren

Eine Information des Präventivdienst (praeventivdienst@tugraz.at) Mai 2020



10.4 Betriebsanweisung Umgang mit Flächendesinfektionsmitteln

0. GEFÄHRSTOFFBEZEICHNUNG

Umgang mit Flächendesinfektionsmitteln auf Alkoholbasis

1. ANWENDUNGSBEREICH/ARBEITSPLATZ

Gesamte Technische Universität Graz
Einsatz zur Wischdesinfektion von Arbeitstischen und sonstigen Gegenständen

2. GEFÄHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

 * Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
* Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
* Verursacht schwere Augenreizung

3. SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

 * Auf Gefahrensymbole und Gefahrenzeichen achten
* Bei Einsatz für ausreichende Belüftung am Arbeitsplatz sorgen
* geeigneter Augen-/Gesichtschutz
* Geeignete Schutzhandschuhe tragen (z.B. Einweghandschuhe)
* Umfüllen im Abzug oder im Freien
* von Hitze, Funken und offenen Flammen fernhalten
* Rauchen verboten

* Bei Feuereinwirkung Behälter mit Sprühwasser kühlen.

5. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN - ERSTE HILFE

 **Augenkontakt:** Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten ausspülen. Falls die Symptome andauern, ärztlichen Rat einholen. **Verschlucken:** Sofort für ärztliche Hilfe sorgen. Nur auf Anweisung eines Arztes Erbrechen auslösen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen **Einatmen:** An die frische Luft bringen. Bei erschwelter Atmung, Sauerstoff geben. Falls die Symptome andauern, ärztlichen Rat einholen.

6. ENTSORGUNG

Wenn ein Recyceln oder eine Wiederverwendung nicht möglich ist fachgerecht entsorgen lassen.

Datum: 07.05.2020

Unterschrift: 

10.5 Informationsblatt für Besucher COVID-19

Information für Besucher/innen zu den COVID-19 Verhaltensregeln an der TU Graz



In allen Gebäuden der TU Graz gelten folgende Verhaltensregeln:



Abstand halten
(mind. 1 Meter)

Halten Sie generell zu anderen Personen einen Abstand von **mindestens 1 m**



Mund-Nasen-Schutz-Maske tragen

Tragen Sie in den Gebäuden eine mechanische Abdeckung von Mund und Nase. Dazu gehören:

- Mund Nasen Bedeckung (MNB)
selbstgemachte oder gekaufte Stoffmaske
- Mund Nasen Schutz (MNS)
OP-Maske oder FFP2, FFP 3-Maske
- Gesichtsvisioner (muss bis unter das Kinn reichen)



In ein Taschentuch niesen
(oder in den Ellbogen)

Atemhygiene beachten:
In ein Taschentuch oder in die Armebeuge niesen



Hände waschen
(30 Sekunden)

Mehrmals täglich Hände waschen/desinfizieren



Im Lift darf sich immer nur 1 Person aufhalten

Mit Ihrer Unterschrift auf dem separaten Formular bestätigen Sie diese Informationen erhalten und verstanden zu haben und sich daran zu halten.

10.6 Informationsblatt für Fremdfirmen COVID-19

Information für Fremdfirmen zu den COVID-19 Verhaltensregeln an der TU Graz



In allen Gebäuden der TU Graz gelten folgende Verhaltensregeln:

Sollten Sie Krankheitssymptome (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geruch/Geschmacksinns) **aufweisen ist das Betreten der Gebäude untersagt**



Abstand halten
(mind. 1 Meter)

Halten Sie generell zu anderen Personen einen Abstand von **mindestens 1 m**



Mund-Nasen-Schutz-Maske tragen

Tragen Sie in den Gebäuden eine mechanische Abdeckung von Mund und Nase. Dazu gehören:

- Mund Nasen Bedeckung (MNB)
selbstgemachte oder gekaufte Stoffmaske
- Mund Nasen Schutz (MNS)
OP-Maske oder FFP2-, FFP 3-Maske
- Gesichtsvisionier (muss bis unter das Kinn reichen)

Die mechanische Abdeckung ist selbst mitzubringen



In ein Taschentuch niesen
(oder in den Ellbogen)

Atemhygiene beachten:

In ein Taschentuch oder in die Armbeuge niesen



Hände waschen
(30 Sekunden)

Mehrmals täglich Hände waschen/desinfizieren



Im Lift darf sich immer nur 1 Person aufhalten

Mit Ihrer Unterschrift auf dem separaten Formular bestätigen Sie diese Informationen erhalten und verstanden zu haben und sich daran zu halten. Eine Nichtbeachtung hat den Verweis vom Campus zur Folge